

Ihre Adresse:

---

**Mieter helfen Mietern**  
**Kirchenweg 61**  
**90419 Nürnberg**



**Mieter helfen Mietern**  
Nürnberger MieterInnengemeinschaft e.V.

Kirchenweg 61  
90419 Nürnberg

Telefon 0911 - 39 70 77  
Telefax 0911 - 9 33 27 13  
E-Mail [info@mhm-nbg.de](mailto:info@mhm-nbg.de)

[www.mhmnuernberg.de](http://www.mhmnuernberg.de)

←

## Ihre Beitrittserklärung

Liebes Neu-Mitglied,

wir freuen uns sehr, dass Sie Mitglied in unserem Verein werden wollen.

Mit Ihrer Mitgliedschaft profitieren Sie vom Leistungsangebot des Vereins: Insbesondere stehen wir Ihnen zukünftig im Rahmen unserer Rechtsberatung sehr gerne für all Ihre Fragen rund um Ihr Mietverhältnis zur Verfügung. Zugleich unterstützen Sie mit Ihrem Mitgliedsbeitrag auch unseren Einsatz für eine Verbesserung der Lage auf dem Wohnungsmarkt und ein faires Mietrecht.

Damit Sie sich über alle Modalitäten genau informieren können, finden Sie anbei:

1. Ihre Beitrittserklärung direkt auf der Rückseite/zweiten Seite dieses Schreibens
2. Die vorvertraglichen Informationen einschließlich Widerrufsbelehrung
3. Die Vereinssatzung
4. Unsere Merkblätter zum Verein und zur Rechtsschutzversicherung

Die Unterlagen 2. bis 4. verbleiben bei Ihnen.

### **Der Vereinsbeitritt funktioniert dann ganz einfach:**

1. Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung auf der Rückseite/zweiten Seite aus. Das funktioniert in der PDF-Datei elektronisch oder händisch auf einem Ausdruck.
2. Bitte ergänzen Sie oben links auf dieser Seite Ihre Absenderadresse.
3. Falls Sie dieses Schreiben selbst ausgedruckt haben, legen Sie bitte beide Seiten dieses Schreibens übereinander. Falten Sie dann in jedem Fall entlang der kleinen Linie oben links, sodass das Schreiben in einen Briefumschlag mit Sichtfenster passt.
4. Senden Sie uns dieses Schreiben mit Ihrer ausgefüllten Beitrittserklärung per Post zu oder werfen Sie es in unseren Briefkasten.

### Beitrittserklärung

Ich trete zum \_\_\_\_\_ dem Verein MIETER HELFEN MIETERN, Nürnberger MieterInnengemeinschaft e.V. bei.

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon/Mobil: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Ich beantrage die Mitgliedschaft

mit Rechtsschutzversicherung  ohne Rechtsschutzversicherung

Die Vorvertraglichen Informationen einschließlich Widerrufsbelehrung, die Vereinssatzung sowie die Merkblätter zum Verein und zur Rechtsschutzversicherung habe ich erhalten und abgespeichert oder ausgedruckt. Die Satzung erkenne ich an.

Auf Aufforderung des Vereins verlange ich ausdrücklich, dass mit den Leistungen des Vereins vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden soll.

Mir ist bewusst, dass die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats beginnt, in dem die Beitrittserklärung erfolgt, und keine Beitragsrechnungen versandt werden.

Dem Verein wird daher gegebenenfalls folgendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt:

#### SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer DE07MHM00000020698

Mandatsreferenznummer: \_\_\_\_\_/001 (=Ausweisnummer; wird vom Verein vergeben)

Hiermit ermächtige ich den Verein MIETER HELFEN MIETERN, Nürnberger MieterInnengemeinschaft e.V. widerruflich Zahlungen bei Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von MIETER HELFEN MIETERN, Nürnberger MieterInnengemeinschaft e.V. gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name **des/der KontoinhaberIn**: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: DE \_\_ - - - - - Der Betrag soll abgebucht werden:

**ohne** Rechtsschutzvers.

halbjährlich

jährlich

**mit** Rechtsschutzvers.

halbjährlich

jährlich

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift **des/der KontoinhaberIn**

Ich verpflichte mich meinen Betrag bei Fälligkeit zu bezahlen, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt ist.

Ich bin zudem damit einverstanden, dass der Verein meine personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutzerklärung des Vereins verarbeitet. Diese unter [www.mhmuernberg.de/datenschutzerklaerung](http://www.mhmuernberg.de/datenschutzerklaerung) abrufbare Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift nicht vergessen!

### **Vorvertragliche Informationen einschließlich Widerrufsbelehrung**

Gem. § 312d Abs. 1 S. 1 BGB haben wir – MIETER HELFEN MIETERN, Nürnberger MieterInnengemeinschaft e.V. – Ihnen bei einem Beitritt zu unserem Verein im Fernabsatz (also bspw. per Brief oder online) folgende Informationen zu erteilen.

Diese finden Sie nachfolgend:

1. MIETER HELFEN MIETERN, Nürnberger MieterInnengemeinschaft e.V. ist ein Zusammenschluss von MieterInnen zur Wahrung und Durchsetzung Ihrer politischen Interessen. Hierzu wirkt der Verein auf gesellschaftliche und politische Prozesse und Diskussionen ein und vertritt dabei die Interessen seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Vereins können über diesen am Versicherungsschutz einer vom Verein mit dem Versicherer abgeschlossenen Gruppen-Rechtsschutzversicherung partizipieren. Seinen Mitgliedern bietet der Verein zudem außergerichtliche Rechtsberatung zu wohnraummietrechtlichen Fragen.
2. MIETER HELFEN MIETERN, Nürnberger MieterInnengemeinschaft e.V. ist unter diesem Namen als Verein eingetragen beim Vereinsregister des AG Nürnberg unter Nr. VR 1980. Die Adresse der Geschäftsstelle lautet Kirchenweg 61, 90419 Nürnberg. An diese Adresse können Sie sich auch mit allen Beschwerden wenden.
3. Sie erreichen den Verein zudem telefonisch unter der Nummer +49 911 397077 sowie per E-Mail unter der Mailadresse [info@mhm-nbg.de](mailto:info@mhm-nbg.de).
4. Für die Vereinsmitgliedschaft fällt eine einmalige Aufnahmegebühr von 20,- Euro und ein Mitgliedsbeitrag von derzeit 55,- Euro pro Jahr an. Soll optional am Versicherungsschutz der Gruppen-Rechtsschutzversicherung partizipiert werden, fällt hierfür ein zusätzlicher Beitrag von derzeit 37,- Euro pro Jahr an. Bei Barzahlung des Mitglieds- bzw. Rechtsschutzversicherungsbeitrags wird eine Barzahlergebühr von 5,- Euro erhoben. Für das Anfertigen von Schriftstücken erhebt der Verein je Schreiben eine Schreibgebühr von 7,- Euro.
5. Weitere Kosten können anfallen, wenn MitarbeiterInnen des Vereins für die Vereinsmitglieder Hausversammlungen betreuen, für Vereinsmitglieder an Terminen bspw. mit dem/der VermieterIn teilnehmen sollen (Kosten werden jeweils individuell mit dem Mitglied vereinbart), für Verkauf (3,50 Euro) und ggf. Versand (dann insgesamt 5,50 Euro) des Mietspiegels der Stadt Nürnberg, der Verein für Vereinsmitglieder Kopien fertigen soll (0,10- Euro je Seite), das Mitglied vom Verein die Überlassung von Geräten anfordert (10,- Euro Pfad je Gerät), dem Mitglied gemahnt werden muss (erste Mahnung 2,50 Euro, jede weitere Mahnung 5,- Euro), für Rücklastgebühren (Rücklastgebühr der jeweiligen Bank zzgl. 2,50 Euro) oder bei Erfordernis der Ermittlung der Adresse des Mitglieds über das Einwohnermeldeamt (jeweils 13,- Euro, ab der zweiten Nachfrage je 20,- Euro).
6. Alle unter Nr. 3 und Nr. 4 zu den Kosten der Mitgliedschaft gemachten Angaben enthalten bereits sämtliche anfallenden Steuern und Abgaben. Sie können nach den Vorgaben der Vereinssatzung geändert werden. Damit ergeben sich für das erste Jahr der Mitgliedschaft derzeit bei Barzahlung Kosten von 117,- Euro jährlich/9,75 Euro monatlich (mit Rechtsschutzversicherung) bzw. von 80,- Euro jährlich/6,67 Euro monatlich(ohne Rechtsschutzversicherung) und bei sonstiger Zahlung Kosten von 112,- Euro jährlich/9,33 Euro monatlich (mit Rechtsschutzversicherung) bzw. von 75,- Euro jährlich/6,25 Euro monatlich (ohne Rechtsschutzversicherung), für jedes weitere Jahr fallen derzeit bei Barzahlung Kosten von 97,- Euro jährlich/8,08 Euro monatlich (mit Rechtsschutzversicherung) bzw. von 60,- Euro jährlich/5,- Euro monatlich (ohne Rechtsschutzversicherung) und bei sonstiger Zahlung Kosten von 92,- Euro jährlich/7,67 Euro monatlich (mit Rechtsschutzversicherung) bzw. von 55,- Euro jährlich/4,58 Euro monatlich (ohne Rechtsschutzversicherung) an. Hinzukommen können jeweils die unter Nr. 4 genannten Schreibgebühren sowie die unter Nr. 5 genannten weiteren Kosten, sofern Sie die entsprechenden Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
7. Die Zahlung der für die bzw. im Rahmen der Mitgliedschaft anfallenden Kosten können Sie bar, per Überweisung oder mittels Abbuchungen aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandats leisten. Die Aufnahmegebühr, eine eventuelle Barzahlergebühr und der Mitgliedsbeitrag sowie gegebenenfalls der Beitrag zur Rechtsschutzversicherung ist für das Jahr des Beitritts mit dem Beitritt fällig. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags und eventuell des Beitrags zur Rechtsschutzversicherung sowie gegebenenfalls der Barzahlergebühr im Übrigen ist je nach Angabe durch Sie auf dem Beitrittsformular entweder jährlich voll oder halbjährlich zur Hälfte fällig. Alle anderen eventuell anfallenden Kosten sind mit Abschluss der Erbringung der entsprechenden Leistung durch den Verein fällig. Die Leistungen des Vereins können mit Beginn der Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden. Für persönliche oder Telefongespräche im Rahmen der Rechtsberatung ist die vorangehende Vereinbarung eines Termins notwendig. Im Übrigen erfolgt die Rechtsberatung mit den üblichen Bearbeitungszeiten. Für die Partizipation am Versicherungsschutz der Gruppen-Rechtsschutzversicherung gilt eine Wartezeit von drei Monaten ab Beitritt zum Verein. Vor oder in dieser Wartezeit begründete Streitigkeiten sind vom Versicherungsschutz nicht erfasst.
8. Von den Leistungen des Vereins betrifft nur der Verkauf des Mietspiegels der Stadt Nürnberg Waren. Dementsprechend greift das gesetzliche Mängelhaftungsrecht für Waren für diesen Verkauf, im Übrigen besteht kein gesetzliches Mängelhaftungsrecht für Waren oder digitale Produkte für die Leistungen des Vereins. Selbstverständlich stehen Ihnen aber die sonstigen gesetzlichen Rechte zu.
9. Die Mitgliedschaft im Verein läuft mindestens ein Jahr und kann dann vom Mitglied jeweils zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist nur mit Kündigungsfrist von vier Wochen und in Schriftform (Schriftstück mit eigenhändiger Unterschrift) möglich. Die Mitgliedschaft endet zudem durch Tod des Mitglieds. Erben des verstorbenen Mitglieds können zur Abwicklung des vom verstorbenen Mitglied abgeschlossenen Mietverhältnisses allerdings die Fortsetzung der Mitgliedschaft für diesen Zeitraum beantragen. Wird die Beitragszahlung von einer Person fortgesetzt, die mit dem verstorbenen Mitglied bisher im gleichen Mietverhältnis lebte, so kann die Mitgliedschaft zudem auf Antrag von dieser fortgesetzt werden. Die Fortsetzung der Rechtsschutzversicherung des verstorbenen Mitglieds richtet sich in jedem Fall nach den Bedingungen des jeweils gültigen Gruppenvertrages. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der ordentlichen Jahresbeiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Verhalten des Mitglieds sich mit den Zwecken und Zielen des

Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe, an dessen letzte bekannte Anschrift mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

10. **Widerrufsbelehrung; Widerrufsrecht:** Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag – also Ihre Mitgliedschaft im Verein – zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage und beginnt mit Vertragsschluss – also Ihrem Beitritt zum Verein – bzw. gegebenenfalls erst später erfolgender ordnungsgemäßer Unterrichtung über Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts sowie das Muster-Widerrufsformular. Das Widerrufsrecht erlischt aber spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (MIETER HELFEN MIETERN, Nürnberger MieterInnengemeinschaft e.V., Kirchenweg 61, 90419 Nürnberg; +49 911 397077; info@mhm-nbg.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. **Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie auf unsere Aufforderung ausdrücklich verlangt, dass unsere Dienstleistungen – wie Sie insbesondere unter Nr. 1 beschrieben wurden – während der Widerrufsfrist beginnen sollen, und erst danach Ihr Widerrufsrecht ausgeübt, so haben Sie uns als einen angemessenen Betrag zu zahlen entweder den Anteil am vereinbarten Gesamtpreis, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht, oder aber den Marktwert der erbrachten Leistungen, sollte der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch sein.

Bei Bedarf entlang der Linie abtrennen

### Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An MIETER HELFEN MIETERN, Nürnberger MieterInnengemeinschaft e.V.,  
Kirchenweg 61, 90419 Nürnberg, info@mhm-nbg.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag  
über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden  
Dienstleistung (\*)

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

\_\_\_\_\_  
(\*) Unzutreffendes streichen.



# SATZUNG

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „MIETER HELFEN MIETERN Nürnberger MieterInnen-Gemeinschaft e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist in Nürnberg.

## **§ 2 Zwecke des Vereins**

1. Der Verein versteht sich als Verbraucherschutzorganisation. Er unterstützt die MieterInnen bei der gemeinsamen Durchsetzung ihrer Interessen und arbeitet eng mit Mieter- und Stadtteilinitiativen zusammen.
2. Er führt öffentliche Veranstaltungen zu mietrechtlichen und wohnungspolitischen Themen durch mit dem Ziel, die Allgemeinheit zu informieren und Mieterinteressen engagiert in der Öffentlichkeit zu vertreten.
3. Der Verein verfolgt das Ziel, seine Mitglieder in die Lage zu versetzen, ihre Interessen und Rechte selbstständig wahrnehmen zu können (Hilfe zur Selbsthilfe).
4. Mitglieder erhalten darüber hinaus in Ihrer Eigenschaft als Mieter oder Untermieter kostenlose Rechtsberatung im außergerichtlichen Bereich zu allen Fragen des Wohnraummietrechts.
5. Der Verein ist dem Zweck nach ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.
6. Er ist nicht auf wirtschaftlichen Betrieb gerichtet.
7. Er ist parteipolitisch unabhängig.

## **§ 3 Mittel des Vereins**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, falls nicht der Vorstand binnen einer Frist von zwei Monaten seit Abgabe der Erklärung schriftlich widerspricht.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf der Beitrittserklärung angegebenen Eintrittsdatum. Der Beitrag ist jeweils für den vollen Monat des Beitritts fällig. Gleiches gilt für den Beitrag der Rechtsschutzversicherung, falls diese abgeschlossen wird.
3. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festlegt.
4. Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass insbesondere Zahlungserinnerungen, Rechnungen, Mahnungen auch auf elektronischem Weg zugestellt werden können.
5. Eine mit einem Mitglied in einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft lebende Person kann auf Antrag eine beitragsfreie Mitgliedschaft erwerben. Die beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer der häuslichen Gemeinschaft gebunden. Zweitmitglieder haben kein Wahl- und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist verpflichtet, eine Auflösung der häuslichen Gemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.
6. Über die Aufnahme gemeinnützig oder caritativ tätiger juristischer Personen als Mitglieder entscheidet der Vorstand.
7. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr. Der Austritt eines Mitglieds ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung erfolgt mit schriftlicher Erklärung.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds. Erben des verstorbenen Mitglieds können zur Abwicklung des vom verstorbenen Mitglied abgeschlossenen Mietverhältnisses die Fortsetzung der Mitgliedschaft für diesen Zeitraum beantragen.
9. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Beitragsrückerstattung für das laufende Kalenderjahr.
10. Wird die Beitragszahlung von einer Person fortgesetzt, die mit dem verstorbenen Mitglied bisher im gleichen Mietverhältnis lebte, so kann die Mitgliedschaft auf Antrag von dieser fortgesetzt werden. Für die Fortsetzung der Mitgliedschaft wird keine Aufnahmegebühr fällig.
11. Die Fortsetzung der Rechtsschutzversicherung des verstorbenen Mitglieds richtet sich nach den Bedingungen des jeweils gültigen Gruppenvertrages.
12. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der ordentlichen Jahresbeiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist.
13. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Verhalten des Mitglieds sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
14. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe, an dessen letzte bekannte Anschrift mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

15. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
16. Zahlungsweise und Erhebung von Gebühren für das Führen des Schriftverkehrs und für andere, über die Beratung hinausgehende Tätigkeiten können vom Vorstand beschlossen und die Höhe festgesetzt werden.
17. Die jeweils gültigen Gebühren sind im Rahmen einer Gebührenordnung in den Beratungsstellen auszulegen.

## **§ 5 Vorstand und Mitgliederversammlung**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

### **I. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine fristgerechte Ladung der Mitglieder muss 14 Tage vor der Versammlung schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg erfolgen.
2. Zur Fristwahrung genügt der rechtzeitige Eingang der Einladung per Post unter der letzten bekannten Anschrift oder das Senden der elektronischen Nachricht unter der letzten bekannten elektronischen Adresse.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in wichtigen Fällen vom Vorstand einberufen werden.
4. Auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Die Festlegung der grundsätzlichen politischen Ziele und die Mittel zu deren Durchsetzung zu beschließen
  - Beschlussfassung über Geschäfts- und Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes, Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Beitragsfestsetzung, Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.
6. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Über die Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen – mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen und Anträgen auf Neuwahl des Vorstandes – kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.

7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
8. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens einen Monat vorher beim Vorstand eingereicht werden, da sie den Mitgliedern in den Einladungsschreiben mitgeteilt werden müssen.

10. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
11. Die Beschlüsse nebst Abstimmungsergebnissen und die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder sind zu protokollieren.

## ***II. Vorstand***

1. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. An den Vorstandssitzungen dürfen Vereinsmitglieder teilnehmen. Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt. Über Personalfragen diskutiert und beschließt der Vorstand nicht öffentlich.
4. Von den Vorstandsmitgliedern ist jeder nach § 26 BGB vertretungsbefugt.
5. Kassenprüfer können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
6. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er führt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er ist bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Kassenprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht gleichzeitig hauptamtliche Mitarbeiter sein.
2. In jedem Geschäftsjahr wird eine Kassenprüfung und Prüfung der Geschäfts- und Kassenbücher sowie der Belege vorgenommen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind und  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden sich für die Auflösung entscheiden. Kommt bei der ersten Versammlung keine erforderliche Mehrheit zustande, so kann nach einer zweiten Einladung der Verein mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder einen steuerbegünstigten gemeinnützigen Verein, der für Zwecke des Mieterschutzes tätig ist. Vor Übertragung an eine Körperschaft oder einen Verein in diesem Sinne ist das Finanzamt zu informieren.



Sie erwarten zu Recht, dass wir Sie als Mitglied optimal beraten. Bei der großen Zahl Ratsuchender sind verschiedene organisatorische Zielsetzungen und Regelungen erforderlich. Hier ein Überblick für alle Neumitglieder:

### Die Mitgliedschaft

MIETER HELFEN MIETERN ist keine öffentlich finanzierte Beratungsstelle, sondern ein Zusammenschluss von Mieterinnen und Mietern. Der Verein trägt sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge. Wir beraten unsere Vereinsmitglieder zu Fragen des Miet- und Wohnungsrechts.

**Informationen zur Rechtsschutzversicherung** entnehmen Sie bitte dazu unserem entsprechenden Merkblatt.

### Die Beratung

In erster Linie sehen wir uns als Verein, der **Hilfe zur Selbsthilfe** bietet. Ziel unserer Bemühungen ist es, Sie in die Bearbeitung und Lösung Ihrer Probleme mit einzubeziehen. Wir wollen Sie, soweit es möglich ist, befähigen und ermutigen, Ihre Mietangelegenheiten eigenständig und selbstverantwortlich zu regeln.

Beratung erhalten Sie bei uns in erster Linie zu den **Rechtsberatungszeiten** durch RechtsanwältInnen. Zusätzlich bieten wir Beratung zu den **Büroöffnungszeiten** an. Hier sollten vor allem die zeitaufwendigeren Angelegenheiten sowie die Fälle, in denen eine Korrespondenz durch den Verein erforderlich ist, geklärt werden.

### Telefonische Auskünfte

Wenn Sie zu unseren Büroöffnungszeiten anrufen, können in erster Linie Ihre **Fragen zur Mitgliedschaft** (Neumitgliedschaft, Beiträge und Rechtsschutzversicherung, Vereinsverwaltung etc.) beantwortet werden. Sollten Sie eine mietrechtliche Beratung wünschen, kann in dem auch Telefonat geklärt werden, welche Unterlagen zur Beratung ggf. notwendig sind und wann die nächste Beratungsmöglichkeit besteht. Wir bitten, soweit dies möglich ist, die Unterlagen bereits in Kopie und zeitlich geordnet mitzubringen oder zu übersenden. So ersparen Sie sich und dem Verein viel Zeit.

Telefonische **Beratung** für Vereinsmitglieder zu mietrechtlichen Angelegenheiten selbst kann nur in begrenztem Umfang zu den Büroöffnungszeiten stattfinden. Da wir zu diesen Zeiten in erster Linie den normalen Parteiverkehr bewältigen müssen, bitten wir Sie um Verständnis, wenn eine Telefonberatung nicht unmittelbar erfolgen kann, sondern mit Ihnen ein möglicher Zeitpunkt für unseren **Rückruf vereinbart** werden muss.

Telefonische **Auskünfte** sind unverbindlich und ersetzen das Beratungsgespräch nicht.

**Weiterhin bitten wir zu beachten, dass zu den Rechtsberatungszeiten am Abend unser Telefon nicht besetzt ist.**

### Das Beratungsgespräch

Im Vordergrund der Beratung steht das persönliche Gespräch, in dem Sie mit den JuristInnen Ihre Probleme erörtern können.

Eine korrekte und verbindliche Beratung setzt in den meisten Fällen das Erfragen von Hintergrundinformationen voraus, so zum Beispiel die Einsicht in den Mietvertrag des jeweiligen Mitgliedes. Bringen Sie daher zum Beratungsgespräch alle wichtigen Unterlagen mit, insbesondere den Mietvertrag, alle erhaltenen Schriftstücke, die komplette Betriebskostenabrechnung, das vollständige Mieterhöhungsverlangen usw.

Wir verstehen, dass MieterInnen verunsichert und aufgeregt sind, wenn eine Mieterhöhung, Kündigung etc. eingeht, und wir wissen, dass viele dann am liebsten „sofort“ eine telefonische Beratung wünschen. Sollte dies aus oben genannten Gründen nicht möglich sein, bitten wir Sie, ein bisschen Geduld aufzubringen. In der Regel ist es aufgrund unseres breiten Beratungsangebotes möglich, relativ kurzfristig zu einem persönlichen Beratungsgespräch kommen zu können.

### Vertrauen in unsere kompetenten Experten

Bei einer Rechtsberatung kann es sein, dass Ihnen nicht die Fragen gestellt werden, die Sie erwartet haben. Oder man teilt Ihnen mit, dass das, was Sie für wichtig halten, bei der Lösung Ihres Mietrechtsproblems keine Rolle spielt. Manchmal müssen wir den MieterInnen mitteilen, dass wir in deren Angelegenheit nichts (mehr) für sie tun können.

Dies hat nichts damit zu tun, dass wir Ihre Anliegen nicht ernst nehmen, sondern hängt mit mietrechtlichen Aspekten zusammen. Auch wir können leider nicht zaubern, sondern müssen uns in einem bestehenden rechtlichen Rahmen bewegen, der manchmal nicht mit dem sogenannten „gesunden Menschenverstand“ in Einklang zu bringen ist.

**Wichtig ist es vor allem, rechtzeitig zur Beratung zu kommen.** Zum Beispiel können Mängel nur schwer beanstandet werden, wenn sie bereits seit geraumer Zeit unbeanstandet hingenommen wurden; wurde ein Zustimmungsverlangen zu einer Mieterhöhung bereits unterschrieben, kann die Zustimmung nicht mehr zurückgenommen werden etc.

**Trauen Sie sich!** Fragen Sie bei den BeraterInnen nach, wenn Sie etwas an der Ausführung nicht verstehen: Im Mietrecht gibt es z.B. viele Abwägungsmöglichkeiten, über die letztlich Sie selbst entscheiden müssen. Daher ist es unser Anliegen, dass Sie sich aktiv am Entscheidungsfindungs- bzw. Lösungsprozess beteiligen.

### Sonderfall Terminvereinbarungen für Hausversammlungen

Die MitarbeiterInnen des Vereins entscheiden, ob derartige Termine vereinbart werden können. Entscheidend hierbei ist die Dringlichkeit sowie die Verfügbarkeit über freie Zeit. Gebühren behält sich der Verein vor, diese werden bei der Terminvereinbarung mitgeteilt.

### Sonderfall Prüfung der Betriebskosten

Die Prüfung von Betriebskostenabrechnungen ist eine sehr zeitaufwendige Arbeit. Nicht nur, dass im Regelfall alle abgerechneten Kostenpositionen unter Zuhilfenahme des Mietvertrages auf Richtigkeit überprüft, mit den Kostenpositionen der Vorjahresabrechnungen abgeglichen und berechnet werden müssen. Unschlüssige Nebenkostenabrechnungen erfordern auch oft einen aufwendigen Schriftverkehr. Bei Unklarheiten müssen z.B. Originalbelege angefordert, eingesehen und abgeglichen werden. Da diese Arbeiten den normalen Beratungsbedarf erheblich übersteigen, behält sich der Verein vor, Gebühren für die Prüfung der Betriebskosten zu erheben. Diese werden dem Mitglied vor Beginn der Prüfung mitgeteilt. Berechtigte Forderungen des Vermieters für angefallene Kopierkosten sind in jedem Fall vom Mitglied zu übernehmen.

### Die Korrespondenz mit dem/der VermieterIn

Bei Schriftwechsel helfen wir unseren Mitgliedern, indem wir Formulierungen an die Hand geben oder aufgesetzte Schreiben auf Richtigkeit der mietrechtlichen Inhalte überprüfen.

Ein außergerichtlicher Schriftwechsel und die Vertretung durch den Verein werden generell nur übernommen, wenn wir es aus persönlichen oder taktischen Gründen für erforderlich erachten. Dies ist vor allem der Fall, wenn es sich um eine juristisch komplizierte Angelegenheit handelt. Die Schreiben werden dann von den MitarbeiterInnen in der Geschäftsstelle erstellt, Sie erhalten jeweils Kopien unserer Schreiben sowie Kopien bei uns eingegangener Antworten. Wir teilen Ihnen dabei auch mit, ob eine weitere Rücksprache erforderlich ist.

**Seit dem 01.01.2025 werden je von uns für Sie gefertigtem Schreiben pauschal eine Gebühr von 7,- Euro** erhoben (Portokosten sind hierin enthalten). Die Gebühr wird jeweils vor Ort in Bar entrichtet, bei vorliegender Einzugsermächtigung können wir die Gebühren auch vom Konto einziehen.

**Auf Fristen achten!** Unsere Schreiben enthalten oftmals Fristen. Bitte setzen Sie sich sofort mit uns in Verbindung, wenn nicht reagiert und/ oder eine Frist überschritten wurde. Auch seitens der Gerichte, der VermieterInnen oder ihrer AnwältInnen werden regelmäßig Fristen gesetzt. **Für die Überwachung und Einhaltung der Fristen sind Sie selbst verantwortlich.** Achten Sie also auf die Einhaltung der Fristen, da Ihnen ansonsten erhebliche rechtliche Nachteile entstehen können. Setzen Sie sich, wenn Ihnen Fristen gesetzt wurden, also **umgehend** mit uns in Verbindung, damit wir Sie über das erforderliche weitere Vorgehen beraten können.

### Der Mitgliedsausweis

Bitte geben Sie bei Telefonberatungen und Überweisungen immer die im Mitgliedsausweis angegebene Mitgliedsnummer an und bringen Sie den Ausweis stets zu den Beratungsterminen mit.

### BarzahlerInnen

Bitte beachten Sie, dass wir aus Kostengründen an die BarzahlerInnen keine Rechnungen versenden können. Der Mitgliedsbeitrag ist stets im Voraus zu entrichten: Ist der neue Beitrag also fällig, wäre es schön, wenn Sie selbst an die Einzahlung denken, andernfalls bekommen Sie von uns eine Zahlungserinnerung.

### Umzug oder neue Bank?

Teilen Sie uns bitte im Falle eines Umzugs umgehend Ihre neue Anschrift mit. Auch eine Änderung Ihrer Bankverbindung sollten Sie uns bitte sofort mitteilen. Sie ersparen uns dadurch gebührenpflichtige Einwohnermeldeamtanfragen und Rücklastgebühren, deren Kosten wir Ihnen in Rechnung setzen müssen. Teilen Sie uns auch unbedingt eine Änderung Ihrer E-Mail-Adresse mit.

### Zahlungsschwierigkeiten

Bitte setzen Sie sich bei Zahlungsschwierigkeiten des Mitgliedbeitrages bzw. der Rechtsschutzversicherungsprämie umgehend telefonisch mit uns in Verbindung (zu den Büroöffnungszeiten der Geschäftsstelle), damit nicht zusätzliche Mahngebühren für Sie anfallen. Im Regelfall bieten wir Ihnen eine Ratenzahlungsmöglichkeit an. Bitte beachten Sie, dass die Rechtsschutzversicherung keine Kostendeckung übernimmt, wenn Forderungen für diese noch ausstehen.

### Unzufrieden?

Wenn Sie unzufrieden mit unserer Beratungs- oder Verwaltungsarbeit sind oder innovative Verbesserungsvorschläge zur Vereinsarbeit haben, teilen Sie uns dies bitte immer mit. Wir verstehen konstruktive Kritik als Möglichkeit zur Entdeckung und Beseitigung von Fehlerquellen. Gleichzeitig bekommt der Verein Einblick in die Bedürfnisse und Wünsche der Mitglieder, was uns stets ein Anliegen ist. Als Ansprechpartner wenden Sie sich bitte persönlich oder telefonisch zu den Büroöffnungszeiten an unsere MitarbeiterInnen in der Geschäftsstelle.

### Kündigung

Die Mitgliedschaft kann frühestens nach Ablauf von einem vollen Kalenderjahr jeweils zum 31. Dezember gekündigt werden, sofern eine dahingehende schriftliche Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift bis spätestens 1. Dezember bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Die eingehenden Kündigungen werden von uns immer schriftlich bestätigt, so haben Sie über den Eingang Ihrer Kündigung eine Kontrolle.

### **MIETER HELFEN MIETERN**

Nürnberger MieterInnengemeinschaft e.V.  
Kirchenweg 61, 90419 Nürnberg  
Tel. 0911- 39 70 77 Fax 0911 - 93 32 713  
Bank: Evangelische Bank  
IBAN: DE11 5206 0410 0003 5075 21  
[www.mhmnuernberg.de](http://www.mhmnuernberg.de)



Stand Januar 2025

# Merkblatt zur Rechtsschutzversicherung

MhM hat für seine Mitglieder eine preiswerte Rechtsschutzversicherung bei der ALLRECHT abgeschlossen, die Kostenschutz in Mietprozessen gegen den/die Vermieterin bietet. Über unseren Versicherungsvertrag sind alle Mitglieder versichert, die sich beim Verein schriftlich zur Gruppenversicherung angemeldet haben. Die Versicherungsprämie zur Prozesskostenversicherung beträgt seit 01.01.2012 pro Mitglied **37 € jährlich**.

**Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch und achten Sie auch darauf, wofür es keinen Rechtsschutz gibt. Denken Sie bitte ebenfalls daran, dass der Rechtsschutz nicht gewährt wird, wenn Sie sich mit dem Beitrag im Rückstand befinden.**

## ■ Die Versicherungsbedingungen

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Gruppenvertrag und den „Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen“ (ARB 94) der deutschen Versicherungswirtschaft. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

**1. Versicherungsobjekt** ist die vom Mitglied selbst angemietete inländische Wohneinheit (Wohnung, Haus oder Zimmer) unter der bei MhM gemeldeten Adresse. **Wichtig:** Nur die Wohnung gilt als versichert, die bei MhM als Versicherungsobjekt angegeben worden ist. Ziehen Sie um, teilen Sie Ihre Adressänderung also unbedingt und umgehend mit, weil andernfalls der Versicherungsschutz entfallen kann.

Bitte beachten Sie:

**Für gewerbliche Mietverhältnisse und für Zweitwohnungen besteht kein Versicherungsschutz.**

Hat ein Mitglied mehrere Wohnungen angemietet, so besteht die Möglichkeit, diese ebenfalls zu versichern. Die Kosten für jede (weitere) angemietete Wohnung betragen derzeit 92,- € (55,- € Mitgliedsbeitrag zuzügl. 37,- € Versicherungsbeitrag). Bei Bedarf informieren Sie sich bitte bei unseren MitarbeiterInnen. Zweitwohnungen von Familienangehörigen (LebensgefährtInnen, EhepartnerInnen, Kinder etc.) sind wie bei allen anderen Rechtsschutzversicherungen lediglich dann versichert, wenn für diese ebenfalls eine Vereinsmitgliedschaft inklusive Prozesskostenversicherung besteht.

**2. Versicherte Streitigkeiten** sind die mietrechtlichen Auseinandersetzungen mit dem/der VermieterIn (z.B. Kündigung und Räumung, Mieterhöhung, Instandsetzung von Mängeln). Nicht versichert sind Auseinandersetzungen mit UntermieterInnen, NachbarInnen, Behörden und MaklerInnen.

**3. Versicherte Personen** sind die angemeldeten Mitglieder von MhM. Mitversichert in demselben Prozess sind weitere HauptmieterInnen des Mietverhältnisses und MitbewohnerInnen, wenn diese von derselben Anwältin bzw. demselben Anwalt vertreten werden. Die durch die Vertretung entstehenden geringfügigen Mehrkosten müssen allerdings selber getragen werden.

**4. Versicherungsumfang:** Für jeden Rechtsschutzfall werden Leistungen bis zu 60.000,- EUR übernommen. Das versicherte Mitglied hat **keine Selbstbeteiligung** zu tragen. Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Interessenwahrnehmung mit Anwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten.

**Nicht versichert ist die außergerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin, hierfür gibt es die Rechtsberatung bei MHM.**

**5. Wartefrist:** Wie bei anderen Rechtsschutzversicherungen besteht eine Wartefrist von 3 Monaten ab Anmeldung zur Gruppenversicherung (Eingangsdatum bei MhM). Rechtsschutz besteht für alle Schadensfälle, die nach Ablauf dieser Frist entstanden sind. Als Schadensfall gilt das Ereignis, das als Ursache des Rechtsstreits anzusehen ist (Beispiel: Bei Klage wegen Instandsetzung und Mietminderung der Zeitpunkt, zu dem die Mängel erstmals aufgetreten sind). Es kommt also nicht auf den Zeitpunkt des Prozesses an, sondern darauf, wann die Ursache für den Rechtsstreit gelegt worden ist.

**Die Wartefrist gilt nicht für die Rechtsberatung bei MIETER HELFEN MIETERN**

**6. Bevor Sie eine Anwältin/ einen Anwalt beauftragen oder eine Klage beim Gericht einreichen**, müssen Sie vorher eine Mietrechtsberatung von MhM in Anspruch genommen haben. Der Wortlaut der Vertragsbedingungen für die Gewährung von Rechtsschutz und die ARB kann bei Bedarf in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

**7. Zahlungsverzug:** Der Verein kann bei Verzug von mehr als einem halben Jahresbeitrag entscheiden, das Mitglied von dem Gruppenvertrag der Rechtsschutzversicherung abzumelden. Bezahlt ein Mitglied trotz Mahnung den Rechtsschutzbeitrag nicht, wird es von der Rechtsschutzversicherung abgemeldet. Dies ist ohne weitere Ankündigung/ Benachrichtigung möglich.

### ■ Laufzeit der Versicherung

Der Rechtsschutz endet in jedem Fall mit dem Austritt aus dem Mieterverein. Sie können auch Vereinsmitglied bei MhM bleiben und nur den Rechtsschutz beenden. Der Austritt aus dem Rechtsschutz ist frühestens nach einer Laufzeit von einem vollen Kalenderjahr jeweils möglich mit vierwöchiger Frist zum darauffolgenden 31. Dezember (Eingang spätestens 01. Dezember).

Wie bei allen Rechtsschutzversicherungen gilt auch hier, dass die Rechtsschutzversicherung einem Mitglied den Rechtsschutz mit einmonatiger Frist kündigen kann, wenn sie Deckung für mindestens zwei Schadensfälle aus einem Kalenderjahr gewährt hat.

### ■ Übertragung des Rechtsschutzes

Ob die Mitgliedschaft bei MhM auf eine andere Person übertragen werden kann, entscheidet der Verein. Eine Übertragung des Rechtsschutzes von einem Mitglied auf das andere ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Das Mitglied verstirbt. Sein/e MitmieterIn, Lebensgefährte/-in, EhepartnerIn oder Erbe/-in setzt das Mietverhältnis fort und wird Mitglied bei MhM.
2. Das Mitglied tritt bei MhM aus und eine andere, ebenfalls in der Wohnung lebende Person als HauptmieterIn wird Mitglied.
3. Das Mitglied zieht aus der Wohnung aus, ohne die Mitgliedschaft und den Rechtsschutz aufzugeben. Dann kann der Rechtsschutz auf eine in der Wohnung als HauptmieterIn bleibende Person übertragen werden, wenn diese Mitglied wird.

In den vorgenannten Fällen erhält das Nachfolgemitglied in demselben Umfang Rechtsschutz, wie ihn auch das Altmitglied erhalten hätte. Auf diese Weise können auch Schadensfälle versichert sein, die aus der Zeit vor der Übertragung stammen.

**Frist beachten:** Die Übertragung des Rechtsschutzes ist nur möglich, wenn MhM innerhalb von zwei Monaten ab Todesfall, Austritt oder Wohnungswechsel die Beitrittserklärung der Nachfolgerin / des Nachfolgers (nur HauptmieterIn!) zu MhM und zum Rechtsschutz vorliegt. Die Übertragung ist vom neu eintretenden Mitglied innerhalb dieser zwei Monate zu beantragen. Die Voraussetzungen (Todesfall, Auszug, Austritt) sind nachzuweisen. Das neue Mitglied erhält von MhM eine Bestätigung und muss bei Stellung eines Rechtsschutzantrages selbst auf die Übernahme hinweisen, da die Versicherung sonst von der dreimonatigen Wartefrist ausgeht.

### ■ Im Schadensfall

1. Bevor Sie gerichtliche Schritte veranlassen, d.h. eine Klage einreichen oder abwehren wollen, kommen Sie bitte in die Rechtsberatung. Hier kann beurteilt werden, ob noch eine außergerichtliche Kontaktaufnahme mit der VermieterInnenseite sinnvoll ist oder ob bereits die Voraussetzungen für ein gerichtliches Verfahren vorliegen. Bringen Sie bitte alle schriftlichen Mietunterlagen zum Beratungsgespräch mit.
1. Bitte denken Sie daran: Vor Beantragung des Rechtsschutzes müssen Sie eine Einzelberatung (s. Versicherungsbedingungen Nr.6 oben) wahrgenommen haben. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung riskieren Sie den Verlust Ihres Versicherungsschutzes.
2. Danach beauftragen Sie selbst eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Sie haben freie Anwaltswahl; wir empfehlen Ihnen aber aufgrund der komplizierten Materie dringend, im Mietrecht versierte Anwältinnen und Anwälte zu beauftragen. Bei der Auswahl sind wir gern behilflich.
3. Der Rechtsschutzantrag ist an MhM zu richten. Es sollen hierbei die Klageschrift und eventuell weitere Schriftstücke in Kopie mitgeschickt werden, damit die Versicherung aus den Unterlagen den Sachverhalt und Schadenszeitpunkt feststellen kann. Eine Anfrage ohne Klage/ Klageerwidern (oder zumindest des Entwurfs) kann leider nicht bearbeitet werden. Wir leiten den Antrag mit der Bestätigung Ihrer Mitgliedschaft an die Versicherung weiter, von der Ihre Anwältin bzw. Ihr Anwalt dann direkt Bescheid erhält.

### MIETER HELFEN MIETERN

Nürnberger MieterInnengemeinschaft e.V.  
Kirchenweg 61, 90419 Nürnberg  
Tel. 0911- 39 70 77 Fax 0911- 93 32 713  
Bank: Evangelische Bank  
IBAN: DE11 5206 0410 0003 5075 21  
info@mhm-nbg.de  
[www.mhmnuernberg.de](http://www.mhmnuernberg.de)



Stand Mai 2024